

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 09.04.2015**

Soziale Gruppenfahrten

A. Problem

Gemäß der Richtlinie über Soziale Gruppenfahrten für das Land Bremen in der derzeit gültigen Fassung vom 01.04.2010 können Gruppenfahrten ins Ausland nicht anerkannt werden, da die Voraussetzungen des § 23 der VO zu § 60 SGB XII (im Interesse der Eingliederung des Behinderten geboten) auf Soziale Gruppenfahrten nicht zutrifft.

Diese Regelung wird seitens der Leistungsberechtigten und der Leistungsanbieter seit längerem kritisiert. Auch der Landesbehindertenbeauftragte hält diese Regelung für nicht mehr zeitgemäß.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ändert ihre Landesrichtlinie dahingehend, dass Soziale Gruppenfahrten ins Ausland als freiwillige Leistung bewilligt werden. Die bisherige pauschale Geldleistung bleibt von der Änderung unberührt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Haushaltsanschlag für 2015 für Soziale Gruppenfahrten beträgt 310.000,- €. Aufgrund der Änderung der Richtlinie wird mit keinem Zuwachs der Ausgaben gerechnet, da es sich um eine pauschale Finanzierung handelt.

Soziale Gruppenfahrten betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Genderbezogene Auswirkungen bestehen nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung mit dem Senator für Gesundheit hat stattgefunden, da von der Richtlinie auch der Personenkreis der Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen betroffen ist.

Eine Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven hat stattgefunden, da es sich um eine Landesrichtlinie handelt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt den Änderungen der Richtlinie zu Sozialen Gruppenfahrten zu und beauftragt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, die Umsetzungsschritte für die geänderte Richtlinie zum 01.05.2015 einzuleiten.

Anlagen

1. Entwurf der Richtlinie über Soziale Gruppenfahrten
2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht

**Richtlinie über Soziale Gruppenfahrten
gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 und § 58 Nr. 1 SGB IX
für das Land Bremen
(Entwurf 16.03.2015)**

1 Rechtsgrundlagen

Soziale Gruppenfahrten sind Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 und § 58 Nr. 1 SGB IX. Die Leistung wird als pauschalierte Geldleistung entsprechend § 10 Abs. 3 SGB XII gewährt (Vorrang der Geld- vor der Sachleistung).

2 Personenkreis

Zum berechtigten Personenkreis nach dieser Richtlinie zählen erwachsene Menschen,
die wesentlich geistig oder seelisch behindert, suchtkrank und/oder mehrfach behindert nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII, §§ 2 und 3 sind
und
die nicht ohne Unterstützung (z. B. durch Familienangehörige, gesetzliche Betreuer, Trägerpersonal) wohnen können.

Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII.

3 Grundsatz

Soziale Gruppenfahrten sind Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bei denen der Leistungserbringer diese Leistungen für Gruppen über mehrere Tage an einem anderen Ort erbringt. Sie sollen dem behinderten Menschen die Begegnung und den Umgang mit anderen Menschen und nichtbehinderten Personen ermöglichen oder erleichtern. Sie sollen Gelegenheiten schaffen um soziales Verhalten zu erlernen und zu trainieren. Soziale Gruppenfahrten sind keine Kurmaßnahmen, keine Urlaubsfahrten und auch keine anerkannten Betreuungsangebote i. S. des § 45 b SGB XI. Soziale Gruppenfahrten dürfen weder finanziell noch organisatorisch mit ihnen vermischt werden.

3.1 Ziele der Sozialen Gruppenfahrt

Eine Soziale Gruppenfahrt ist Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an einem anderen Ort. Jede Soziale Gruppenfahrt muss ein Eingliederungsziel verfolgen. Insofern müssen Soziale Gruppenfahrten im direkten Zusammenhang mit den individuellen Eingliederungszielen stehen. Der Maßnahmeträger hat die Vorhaben während der Fahrt zur Erlangung der genannten Zielsetzungen in dem anliegenden Formular zu benennen.

Folgende Eingliederungsziele sollen bei einer Sozialen Gruppenfahrt verfolgt werden:

- Kennen lernen und Einüben des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft unter veränderten Bedingungen
- Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Entwicklung und Stärkung der Orientierungsfähigkeit in einer anderen als der sonst gewohnten Umgebung
- Begegnung der Teilnehmer mit ihnen ungewohnten Lebensformen
- Förderung und Stärkung der Fähigkeit zur Kontaktaufnahme und zur Herstellung neuer Beziehungen - insbesondere zu nicht behinderten Personen
- Unterstützung und Erhaltung der Alltagskompetenz durch ein ergänzendes Angebot an einem anderen Ort unter veränderten äußeren Anforderungen.

3.2 Umfang der Leistungen

Die Leistungserbringer sind verpflichtet die Kosten für eine Soziale Gruppenfahrt zu begrenzen. Dem Leistungsberechtigten steht – unter Beachtung der Regelungen des Kapitel 11 SGB XII - eine zweckgebundene pauschale Geldleistung in Höhe von € 256,- für eine Fahrt im Jahr zu. Für die unter Punkt 2 genannten anspruchsberechtigten Personen, die auf einen Rollstuhl bzw. auf einen Liegendtransport angewiesen sind oder für geistig und psychisch mehrfach behinderte Menschen, die einen besonderen Betreuungsaufwand benötigen, kann auf Antrag des Leistungsberechtigten eine zweckgebundene Geldleistung von höchstens € 511,- pro Person und Fahrt bewilligt werden.

Die genannten Höchstgrenzen umfassen folgende Kosten:

- Fahrtkosten von der Wohneinrichtung / privaten Wohnung zum Ziel der Sozialen Gruppenfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittsversicherung
- Touristensteuer
- Sonstige Gebühren
- Endreinigungspauschale bei Ferienwohnungen o.ä.
- Sonstige Kosten (z.B. Busfahrt am Ort, Eintrittsgelder)

Die Reise muss unter Leitung geeigneten Fachpersonals im Sinne der Heimpersonalverordnung durchgeführt werden. Die Soziale Gruppenfahrt findet in einer Gruppe statt. Eine Gruppe beginnt bei drei Personen.

Soziale Gruppenfahrten umfassen in der Regel mindestens vier Übernachtungen. In Ausnahmefällen kann eine Soziale Gruppenfahrt mit weniger als vier Übernachtungen durchgeführt werden, wenn dieses besonders begründet ist. Die Geldleistung verringert sich im Falle einer Reduzierung der Reisetage anteilig.

Maßnahmen ins Ausland sind gemäß § 23 der VO zu § 60 SGB XII nur möglich, wenn sie im Interesse der Eingliederung des Behinderten geboten sind. Darüber hinaus werden Gruppenfahrten ins Ausland als freiwillige Leistung bewilligt. Auch für diese Fahrten gilt die o. g. Pauschale bzw. der o. g. Höchstbetrag.

3.3 In der Wohneinrichtung verbleibende Bewohner und in der teilstationären Maßnahme verbleibende Besucher

Sofern Wohneinrichtungen Soziale Gruppenfahrten durchführen und nicht alle Bewohner/ -innen an der Sozialen Gruppenfahrt teilnehmen, müssen erforderliche Hilfen für die in der Einrichtung verbleibenden Personen auch während der Dauer der Fahrt ohne jede Einschränkung gewährleistet werden. Der Einsatz des erforderlichen Begleitpersonals begründet keine Steigerung der Vergütung des Einrichtungsträgers.

Für von Tagesförderstätten und Werkstätten für behinderte Menschen durchgeführte Soziale Gruppenfahrten gilt Absatz 1 sinngemäß.

4 Anerkennung von Sozialen Gruppenfahrten

Das Amt für Soziale Dienste Bremen bzw. das Sozialamt Bremerhaven unterstellt im Verfahren das Vorliegen der Geeignetheit der Maßnahme, wenn der Einrichtungsträger / Leistungserbringer eine Vereinbarung nach § 75ff SGB XII mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger Bremen über eine Wohnversorgung für den unter Nr. 2 genannten berechtigten Personenkreis abgeschlossen hat. Dies gilt auch, wenn die Gruppenfahrt von einem anderen Bereich (z.B. Tagesförderstätte/Tagesstätte) als dem Wohnbereich durchgeführt wird.

Für schwerstmehrfach behinderte Menschen gilt das Huus witte Duuv, Kirchring 19, 26844 Jengum / Pogum als Leistungserbringer für eine Soziale Gruppenfahrt im Rahmen dieser Richtlinie über den Absatz 1 hinaus als geeignet für die Leistungserbringung.

Andere Leistungsanbieter als nach Absatz 1 oder 2 haben die Soziale Gruppenfahrt grundsätzlich als solche anerkennen zu lassen.

Die grundsätzliche Anerkennung in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt auf Antrag des durchführenden Maßnahmeträgers im Amt für Soziale Dienste bei den Referatsleitungen (Stadtteileleitungen) der Wirtschaftlichen Hilfen in den Sozialzentren, in deren Zuständigkeitsbereich der Träger ansässig ist. Sofern die Sozialhilfeakten der Teilnehmer/-innen ausschließlich im Sachgebiet Zentrale Wirtschaftliche Hilfen geführt werden, ist der Antrag an die jeweils zuständige Abschnittsleitung zu richten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die grundsätzliche Anerkennung auf Antrag des durchführenden Maßnahmeträgers beim Sozialamt.

Der Maßnahmeträger hat die Vorhaben während der Fahrt zur Erlangung der unter Punkt 3.1 dieser Richtlinie genannten Zielsetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen. Des weiteren belegt er, dass die Voraussetzungen nach Punkt 3.2 dieser Richtlinie erfüllt sind.

5 Antragstellung im Einzelfall

Kostenübernahmeanträge im Einzelfall werden in der Stadtgemeinde Bremen bei den Wirtschaftlichen Hilfen/Heimhilfe in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste gestellt, in deren Einzugsbereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat bzw. seine Sozialhilfeakte geführt wird.

Kostenübernahmeanträge in der Stadtgemeinde Bremerhaven werden beim Sozialamt im Abschnitt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen eingereicht.

Für die unter Punkt 2 genannten anspruchsberechtigten Personen ist eine Soziale Gruppenfahrt im Jahr anerkennungsfähig.

Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn im Einzelfall die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die individuelle Leistungsbeantragung erfolgt per Antragsvordruck. Die Kostangaben und die Darstellung der Ziele der Gruppenfahrt sind durch die Leistungsanbieter auf dem Antragsformular darzustellen und zu bestätigen. Als Antragsbegründung hat der Antragsteller anliegende Bescheinigung mit Belegung der Kosten des Leistungserbringers beizufügen.

6 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall und Teilnahmebescheinigung

Der/die zuständige Sachbearbeiter/-in prüft anhand der Antragsunterlagen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind. Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gilt Kapitel Elf SGB XII. Der Einkommenseinsatz unter und über der Einkommensgrenze ist zu beachten. Zweckentsprechende Leistungen von anderen (Spenden, Zuschüsse Dritter) sind nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII im Rahmen des Einsatzes unter der Einkommensgrenze anzurechnen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird aktenkundig gemacht.

Der Antragsberechtigte hat nach Beendigung der Fahrt eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

Bei Bewohnern stationärer Einrichtungen für seelisch behinderte Menschen ist zu prüfen, ob Kostenanteile für Soziale Gruppenfahrten bereits im Entgelt der Einrichtung als Bestandteil enthalten sind. Eine Kostenübernahme ist in diesen Fällen abzulehnen.

Eine Kostenübernahme kann nur für solche Hilfeempfänger erfolgen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen bzw. in der Stadtgemeinde Bremerhaven haben und für die das Amt für Soziale Dienste Bremen oder das Sozialamt Bremerhaven zuständig ist (bzw. die mit Einwilligung dieser Kostenträger auswärts untergebracht sind).

7 Soziale Gruppenfahrten, die von auswärtigen Trägern oder Einrichtungen durchgeführt werden

Für Anträge von auswärtigen Einrichtungsträgern oder Einrichtungen auf Übernahme der Kosten für Soziale Gruppenfahrten für behinderte Menschen, für die das Amt für soziale Dienste Bremen oder das Sozialamt Bremerhaven zuständig ist, gilt die Regelung, die der jeweils für den Sitz der Einrichtung zuständige Träger der Sozialhilfe für seinen Bereich getroffen hat.

Eine grundsätzliche Anerkennung der Gruppenfahrt bzw. Regelungen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe zur Durchführung und Finanzierung von Gruppenfahrten sind dem Einzelfallantrag beizufügen.

8 Berichtswesen

Die durchführenden Dienststellen berichten der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Rahmen des Fach- und Finanzcontrolling auf Produktgruppenebene.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie für Soziale Gruppenfahrten tritt am 01.05.2015 in Kraft und am 30.04.2020 außer Kraft.

Die Richtlinie für Soziale Gruppenfahrten vom 01.04.2010 tritt außer Kraft.

Name, Vorname
Anschrift

Anlage

An das Amt für Soziale Dienste Adresse	An den Magistrat Bremerhaven Adresse
---	---

Datum:.....

Einzelantrag auf Übernahme der Kosten für eine Soziale Gruppenfahrt

als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 und § 58 Nr. 1 SGB IX.

Az.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine zweckgebundene pauschale Geldleistung in Höhe von € 256,00 (höherer Betrag) für die Teilnahme an einer Sozialen Gruppenfahrt.

Maßnahmeträger:	
Reisedauer:	von – bis, Anzahl der Übernachtungen
Reiseziel im Inland:	Anschrift

Nur auszufüllen, wenn ein Eigenleistungsbetrag verbleibt.

Den mir verbleibenden Eigenleistungsbetrag in Höhe von €..... finanziere ich selbst durch.....

Den von mir ausgefüllten Fragebogen zur Darstellung meiner Einkommens- und Vermögenssituation füge ich bei.

Ich bin mit der direkten Überweisung des Geldbetrages für die soziale Gruppenfahrt auf das vom Träger angegebene Konto einverstanden.

Nach Beendigung der Fahrt werde ich eine Teilnahmebescheinigung einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Vom Maßnahmeträger auszufüllen:

Gesamtzahl der Teilnehmer/Innen der Sozialen Gruppenfahrt: _____

Name der Leitung der Sozialen Gruppenfahrt: _____

Hinweis: Die Reise muss unter Leitung geeigneten Fachpersonals im Sinne der Heimpersonalverordnung durchgeführt werden. Sofern es sich nicht um die Bezugsbetreuer/Innen der betreuenden Wohneinrichtung handelt, sind entsprechende Qualifikationsnachweise beizubringen.

Darstellung der Vorhaben während der Gruppenfahrt

Darstellung der Gesamtkosten und Kosten pro Teilnehmer/In

• Unterkunft und Verpflegung	€
• Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt	€
• Reiserücktrittsversicherung	€
• Touristensteuer	€
• Sonstige Gebühren	€
• Endreinigungspauschale bei Ferienwohnungen o.ä.	€
• Sonstige Kosten (z. B. Busfahrt am Ort, Eintrittsgelder)	€
Gesamtkosten	_____
	=====
Kostenanteil pro TN/In: € _____	

Gehören der/ die Teilnehmer/In Ihres Erachtens zum berechtigten Personenkreis ?

Ja, der/die antragstellende Teilnehmer/In ist wesentlich geistig oder seelisch behindert., suchtkrank und/oder mehrfach behindert nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfe-VO zu § 60 SGB XII, §§ 2 und 3 und kann nicht ohne Unterstützung wohnen.
(Nichtzutreffendes streichen)

Darstellung des besonderen Betreuungsaufwandes

Nur auszufüllen bei Beantragung eines erhöhten Leistungsbetrages:

Bankverbindung

Wir bitten um Überweisung der bewilligten Leistung auf folgendes Konto:

Rechnungs-Nr.:

Bankverbindung:

BLZ:

Kto.-Nr.:

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Maßnahmeträgers/ Leistungserbringers*

*Der Leistungserbringer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 09.04.2015 „Richtlinie Soziale Gruppenfahrten“

Datum : 16.03.2015

Stand: 16.03.2015

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Die Richtlinie über Soziale Gruppenfahrten soll dahingehend verändert werden, dass auch Fahrten ins Ausland als freiwillige Leistung bewilligt wird. Die pauschale Geldleistung bleibt von der inhaltlichen Veränderung der Richtlinie unberührt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **betriebswirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :
Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 09.04.2015 „Richtlinie Soziale Gruppenfahrten“

Datum : 16.03.2015

Die Veränderung der Richtlinie über Soziale Gruppenfahrten hat keine finanziellen Folgen. Bisher werden ausschließlich Fahrten innerhalb Deutschlands bewilligt. Zukünftig sollen auch Fahrten ins Ausland als freiwillige Leistung bewilligt werden. Das Finanzvolumen ändert sich dadurch nicht.